



Verfügung Nr. 36

Vom 27. Juli 2015 / AfW / spe / eta

Gemeinde Sissach, Revision Zonenplan Landschaft; Waldgrenzenkarte Nr. 10/0 "Spezialzone Sissacherfluh" (51 WGK 10/0)

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarten (WGK) dienen der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bau- oder Spezialzonen. Die WGK für die Gemeinde Sissach setzt sich aus neun Teilkarten des Zonenplans Landschaft zusammen (Nrn. 1 – 8 [51 WGK 1/0, erlassen mit der Verfügung Nr. 2523 vom 03. Oktober 1995] und Nr. 9 [51 WGK 9/0, erlassen mit der Verfügung Nr. 161 vom 31. August 2004]).

Im Auftrag der Gemeinde Sissach hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) im Rahmen der Revision des Zonenplans Landschaft im Bereich der neu ausgeschiedenen Spezialzone "Sissacherfluh" den Entwurf "Waldgrenzenkarte Nr. 10/0, Spezialzone Sissacherfluh" (51 WGK 10/0) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Amt für Wald hat zusammen mit dem für die Gemeinde Sissach zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im April 2015 vorgenommen.

Vorliegend soll die WGK „Waldgrenzenkarte Nr. 10/0, Spezialzone Sissacherfluh“ (51 WGK 10/0), Massstab 1:750 der Gemeinde Sissach erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der zu erlassenden WGK (Waldgrenzenkarte Nr. 10/0, Spezialzone Sissacherfluh [51 WGK 10/0]) fand vom 04. Juni 2015 bis 06. Juli 2015 in der Gemeindeverwaltung Sissach statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 04. Juni 2015, in der Zeitung Volksstimme (Sissach aktuell) vom 04. Juni 2015, auf der Gemeindehomepage und im Gemeindeschaukasten publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "[...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.

³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Sissach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK (vgl. Kapitel I) ist für die Spezialzone "Sissacherfluh" verbindlich festgelegt, wo Wald an die Spezialzone grenzt und wo nicht. Übrige Bestockungen innerhalb der Spezialzone "Sissacherfluh" gemäss der "Waldgrenzenkarte 10/0, Spezialzone Sissacherfluh" (51 WGK 10/0) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Spezialzonengrenze gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : //:
1. Es wird die WGK „Waldgrenzenkarte Nr. 10/0, Spezialzone Sissacherfluh“ (51 WGK 10/0) der Gemeinde Sissach erlassen.
 2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Spezialzone "Sissacherfluh" und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Spezialzonengrenze gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
 3. Die vorliegende Waldgrenzenkarte erwächst erst nach der Genehmigung der Spezialzone "Sissacherfluh" durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
 4. Die Einwohnergemeinde Sissach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellte statische Waldgrenze in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
 5. Nachführung

- 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Sissach wird beauftragt, die entsprechende Mutation des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 5.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Sissach.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**



Thomas Weber, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300.- und 600.- Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000.- Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Gemeinderat Sissach, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach
 - Herr Peter Schmid, Revierförster, Rütirainweg 2, 4450 Sissach
 - Nachführungsgeometer, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
 - Raumplanung Holzemer, Herr Philipp Spinatsch, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil
 - Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
 - BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
 - Amt für Geoinformation, 4410 Liestal
 - Bauinspektorat
 - Amt für Wald beider Basel (3)
 - Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

